

Verlag von J. E. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen.

Ernst Belling

Grundzüge des Strafrechts. Sechste und siebente überarbeitete Auflage. Mit einer Anleitung zur Bearbeitung von Strafrechtsfällen. 8. 1920. M. 9.—.

Fälle aus dem Strafprozeß zum akademischen Gebrauch. Vierte, überarbeitete Auflage. 8. 1920. Steif broschiert M. 4.50.

Württembergische Strafgesetzgebung. Textausgabe mit Anmerkungen. Zweite Ausgabe, anastatischer Neudruck der ersten Ausgabe mit Berichtigungen und Nachträgen von Dr. August Segler, Professor in Tübingen. Klein 8. 1919. M. 3.—.

Wesen, Strafbarkeit und Beweis der üblen Nachrede. Dogmatisch-kritische Erörterungen zum Kapitel des Ehrenschutzes mit besonderer Berücksichtigung des Entwurfs einer Novelle zum Strafgesetzbuch. 8. 1909. M. 1.80.

Die Lehre vom Verbrechen. 8. 1906. M. 11.—.

Württembergische Prozeßgesetzgebung. (Gerichtsverfassung, Straf- und Zivilprozeß.) Textausgabe mit Anmerkungen. 16. 1903. Gebunden M. 1.50.

Grenzl意思 zwischen Recht und Unrecht in der Ausübung der Strafrechtspflege. (Universität Tübingen. 6.) Lex. 8. 1903. M. 1.20.

Zu den angegebenen Preisen der angezeigten älteren Werke treten Verlagssteuerzuschläge, über die die Buchhandlungen und der Verlag gern Auskunft erteilen. Auf die mit * bezeichneten Preise, die bei Erhöhung des Verlagssteuerzuschlags entsprechend erhöht werden, wird kein Zuschlag erhoben.

Druck von S. Sapp jr in Tübingen.

Schuld und Vorwurf

im geltenden Strafrecht.

Zugleich ein Beitrag zur Kritik des Entwurfes zu einem Deutschen Strafgesetzbuch von 1919.

HARVARD LAW LIBRARY
DUPLICATE

Von

N^o 4634

Dr. Berthold Freudenthal,

ord. Professor der Rechte an der Universität in Frankfurt.



K 24

6

J. E. B. Mohr (Paul Siebeck)

Tübingen.

BIBLIOTECA LUCCHINI

16510

N.º d'ord. 114/47

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen.

Berthold Freudenthal

Die politische Erziehung
des Deutschen

(Recht und Staat 21)

8. 1921. M. 6.—.

Heinrich Gerland

Kritische Bemerkungen

zum allgemeinen Teil

des Strafgesetzentwurfes 1919

8. 1921. M. 18.—.

L. Ebermayer

Die Strafrechtsreform

Das Ergebnis der Arbeiten der Strafrechtskommission

(Recht und Staat 2)

8. 1914. M. 1.—.

Albert Coenders

Richtlinien aus den Lehren Feuerbachs

für die moderne Strafrechtsreform

(Recht und Staat 7)

8. 1914. M. 1.60.

Zu dem angegebenen Preisen der angezeigten älteren Werke trotz Verlagssteuerzuschläge,
über die die Buchhandlungen und der Verlag gern Auskunft erteilen.
Auf die mit * bezeichneten Preise, die bei Erhöhung des Verlagssteuerzuschlags entsprechend
erhöht worden, wird kein Zuschlag erhoben

Schuld und Vorwurf

im geltenden Strafrecht.

Zugleich ein Beitrag zur Kritik des Entwurfes
zu einem Deutschen Strafgesetzbuch von 1919.

Von

Dr. Berthold Freudenthal,

ord. Professor der Rechte an der Universität in Frankfurt.



1922

J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)

Tübingen.

K 24/6

Alle Rechte vorbehalten.

DEC. 20, 1930

Druck von G. Saubay in Züllingen.

Stadt- u. Univ.-Bibl.
Frankfurt/Main

58/4047x6

Inhalt.

	Seite
I. Das Problem	1
II. Schuld und Begleitumstände	2
III. Fahrlässigkeit und Vorwerfbarkeit	11
IV. Vorsatz und Vorwerfbarkeit	15
V. Der Schuldborwurf im Entwurfe von 1919	20
VI. Vorsatz und Notstand im künftigen Strafrecht	22
VII. Folgerungen	27

I. Die Allgemeinheit ist in keinem Punkte heikler als in dem der Schuld. Sie betrachtet die Verurteilung des Unschuldigen als unerträglich. Wir Strafrechtler aber sind so eng zur Kunst zusammengeschlossen, daß wir uns bei der Bildung der Begriffe Schuld, Vorsatz, Fahrlässigkeit die Frage, ob sie mit den Anschauungen der Nichtjuristen im Einklange stehen, kaum vorgelegt haben. Wir erklären gar manchen für schuldig, der in der Sprache der Laien für das Geschehene „nichts konnte“, der „gehandelt hat, wie in seiner Lage jeder gehandelt haben würde“. Das Volk nimmt solche Verurteilungen hin, weil die Begriffswelt des Strafrechtes ihm unzugänglich, weil das Strafrecht selbst zur Geheimwissenschaft geworden ist. Die Achtung oder vielleicht nur die Scheu vor der Fachwissenschaft ist zu groß, als daß man ihre Kategorien zu kritisieren wagte. Dem Staat aber ist damit nicht gedient. Versteht man die Sprüche der Strafgerichte nicht, empfindet man, wenn auch rein gefühlsmäßig, daß der Strafe Menschen verfallen, die man in der eigenen Sprache unschuldig nennt, so entsteht oder vertieft sich, was als Kluft zwischen Volk und Recht oft beklagt worden ist, und was wir Juristen mehr denn je zu meiden Anlaß haben.

Vom Wesen des Vorsatzes sagt von Hippel in dem der Vorbereitung des neuen Strafgesetzbuches gewidmeten Werke, mit der herrschenden Meinung durchaus übereinstimmend: „Der Gesetzgeber, welcher den Vorsatz als das Wissen und Wollen der Deliktsmerkmale oder als den auf Verwirklichung der Deliktsmerkmale gerichteten Willen bezeichnet, steht auf völlig sicherem Boden“¹⁾. Dem entspricht denn auch die Begriffsbestimmung

1) v. Hippel, Vorsatz, Fahrlässigkeit, Irrtum in Vergleich. Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts, Allg. Teil Bb. 3 1908 S. 581.

im Entwurfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch von 1919 § 11 Abs. 1: „Vorsätzlich handelt, wer den Tatbestand der strafbaren Handlung mit Wissen und Willen verwirklicht.“

Aber wie verhält sich dieser Vorsatzbegriff zu der Frage, von der wir ausgingen, ob nach der Gesamtlage des Falles jeder so gehandelt haben würde, wie der Täter gehandelt hat? Er kann den Tatbestand in allen seinen Teilen — einschließlich der Rechtswidrigkeit — wissentlich und willentlich verwirklicht haben, ohne daß sich nach den Umständen etwas anderes als diese Tat hätte erwarten lassen. Dann findet ihn der Jurist schuldig, das Volk unschuldig.

Ist solche Verschiedenheit der Beurteilung im empfindlichsten Punkt, in der Frage: Schuld oder Unschuld? als unvermeidlich hinzunehmen?

Sie ist keineswegs unbeachtet geblieben. Die Rechtsprechung trägt ihr nach Kräften in der Strafzumessung, in der Bewilligung mildernder Umstände, wo sie zugelassen sind, in bedingter Strafaussetzung, Begnadigungsanträgen usw. Rechnung. Aber mit alledem erreicht man nur eine gewisse Milde im Strafmaße, möglicherweise in der Strafart, oder Aufschub und etwaigen Wegfall des Strafvollzuges. Für uns aber handelt es sich um mehr, nämlich um die Entscheidung: Verurteilung oder Freisprechung? Wo freilich nach geltendem Rechte Notstand vorliegt, da ist in der Tat Freisprechung möglich. Aber das trifft lediglich auf einen kleinen Ausschnitt der Fälle zu, die uns hier angehen. Der Notstand ist ja doch im geltenden Rechte derart verknüpft, daß er auch nicht entfernt ausreicht, um den Ausgleich herbeizuführen¹⁾. Die Kluft zwischen Schuld und Unschuld, die hier in Frage steht, ist zu breit, als daß jene Lückenbüsser des geltenden Rechtes sie überbrücken könnten. Die Lösung kann nur in der Fassung des Schuldbegriffes selbst liegen.

II. Das ist von Frank in seinem Beitrage zur Festschrift für die Universität Gießen²⁾ klar erkannt worden. Es ist verfehlt, so führt er aus, im Schuldbegriffe mit der herrschenden Lehre nichts zu finden als die Unterbegriffe Vorsatz und Fahr-

1) Treffend M. E. Mayer, Lehrbuch 1915 S. 302.

2) Frank, Ueber den Aufbau des Schuldbegriffes 1907.

lässigkeit, und alles andere, insbesondere die begleitenden Umstände, von ihm auszuschließen. Nach dem Sprachgebrauche des täglichen Lebens, der Praxis der Gerichte und der Anschauung des Strafgesetzes selbst (vgl. §§ 217, 213 StGB.) seien begleitende Umstände geeignet, die Schuld zu mildern, ja sie auszuschließen. Vor allem sei dies der Standpunkt des Strafprozeßrechtes; nach § 262 StPO. sei die Schuld zu verneinen, wo ein außerhalb von Vorsatz und Fahrlässigkeit liegender Umstand die Strafbarkeit ausschließe. Zu den Schuldbelementen gehörten daher, neben Vorsatz, Fahrlässigkeit und Zurechnungsfähigkeit — die man zu Unrecht als Schuldvoraussetzung ansehe — auch die begleitenden Umstände. Schuldhaftes, d. i. vorwerfbares Verhalten setze also, außer Vorsatz oder Fahrlässigkeit und Zurechnungsfähigkeit, als drittes Schuldbelement die normale Beschaffenheit der Umstände voraus, unter denen der Täter handle.

Man könnte dies auch so ausdrücken: Frank betrachtet nur die adäquate Schuld als Schuld im Sinne des Strafrechtes.

Dunkel bahnt sich, führt Frank weiter aus, diese Erkenntnis in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes zur Fahrlässigkeit an. Beim Vorsatze dagegen erlaube der jetzige Stand des Gesetzes und der Theorie bedauerlicherweise noch nicht, die Gesamtheit der Verhältnisse als schuldausschließend zu berücksichtigen. Auf dieser Grundlage werde der Begriff der Schuldausschließungsgründe entbehrlich. Sie seien nur die Verneinung jener zur Schuld gehörigen normalen Beschaffenheit der Begleitumstände, also die Verneinung der Schuld selbst.

Franks Auffassung ist im wesentlichen abgelehnt worden. Die Fülle der Entgegnungen aber, die sie zur Folge gehabt hat, zeigt ihre anregende Kraft. Von diesen Entgegnungen sei nur die eine und andere hier wiedergegeben; im ganzen sind es immer wieder dieselben Gründe, die gegen sie geltend gemacht worden sind.

Als Erster hat Kriegsmann¹⁾ auf die Vermengung der Begriffe Schuld und Verantwortung bei Frank hingewiesen. Unter diesem Gesichtspunkte sei der prozessuale Beweisgrund Franks unhaltbar; die „Schuldfrage“ des § 262 StPO. habe

1) B. 28, 713 f. (1908).

viel umfassenderen Sinn als unsere Frage nach der strafrechtlichen Schuld¹⁾. Auch die „vulgäre“ Schuldbemessung, die Frank heranziehe, sei in Wahrheit Bemessung der Verantwortung. Was für sie erheblich sei, brauche es für uns hier nicht zu sein. Ferner seien Vorsatz und Fahrlässigkeit nach Frank ohne Schuld denkbar, sie trügen ihm zufolge keinen eindeutigen normativen Charakter. Aber auch Zurechnungsfähigkeit und Begleitumstände besitzen ihn, sagt Kriegsmann, nicht. Wie kann dann, so fragt er, das Zusammentreffen der drei Elemente Vorwerfbarkeit und Schuld begründen? Dafür könne nur die subjektive Abspiegelung der Begleitumstände, d. i. ihre Kenntnis oder ihr Kennenmüssen bei Begehung der Tat, in Betracht kommen. Darum müsse Frank entweder aus der Schuld seine objektiven Schuldbelemente streichen oder zu deren Gunsten auf seinen Schuldbegriff im Sinne von Vorwerfbarkeit verzichten.

Der Frank'sche Schuldbegriff verflüchtigt sich, auch nach B e l i n g²⁾, durch seine Abhängigkeit von objektiven Begleitumständen. Damit seien, in methodisch höchst bedenklicher Weise, objektive und subjektive Tatseite vermengt. Begleitende Umstände könnten für das Ob und das Maß der Schuld nur erheblich sein, sofern sie in der Seele des Täters reflektiert waren, — dann freilich gleichviel, ob sie objektiv wirklich vorhanden waren oder ob sie der Täter lediglich als vorhanden annahm.

Im Ausgangspunkte der Frank'schen Lehre sieht M. E. M a y e r³⁾ ihren Grundmangel. Vorsatz und Fahrlässigkeit seien nicht bloß, wie Frank annehme, psychische Beziehungen. Erblicke man aber, wie notwendig, in erster Linie pflichtwidrige Willensbetätigungen in ihnen, so seien Begleitumstände und Zurechnungsfähigkeit Merkmale des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit, und alle diese Elemente gingen auf die Pflichtwidrigkeit zurück.

Ähnlich sieht G r a f D o h n a⁴⁾ in den begleitenden Um-

1) Ebenso B e l i n g, Unschuld, Schuld und Schuldstufen 1910 S. 6 f., M. E. M a y e r B. 32, 509 ff. (1911) und Lehrbuch S. 231, sowie v. L i f f t, Lehrbuch 23. A., besorgt von Eberhard Schmidt, 1921 S. 159.

2) B e l i n g, Unschuld, Schuld und Schuldstufen S. 8 A. 2.

3) B. 32, 509 ff. (1911).

4) G r a f D o h n a in B. 32, 335 (1911).

ständen „nichts anderes, als das in seiner Bedeutung noch immer nicht genügend gewürdigte Erfordernis der Pflichtwidrigkeit“.

Diese Kritiken sind meines Dafürhaltens im wesentlichen gerechtfertigt, und Frank¹⁾ selbst hat die viel beanstandete objektive Fassung seiner Lehre preisgegeben und an die Stelle der begleitenden Umstände ihre „motivierende Bedeutung“, die „normale Motivierung“ gesetzt²⁾. Es wäre in der Tat nicht abzusehen, wie die rein psychischen Beziehungen, die nach Frank in Vorsatz und Fahrlässigkeit liegen, durch das Zusammentreffen mit Zurechnungsfähigkeit und normalen Begleitumständen zu vorwerfbaren Beziehungen und damit zu Schuld werden sollten³⁾. Auch ist weder die prozessuale, noch die vulgäre Begründung haltbar, mit der Frank die Einbeziehung der normalen Begleitumstände in den Schuldbegriff rechtfertigen will.

Betont er andererseits jetzt die „motivierende Bedeutung“ der begleitenden Umstände, hat er sie also, wenn ich es so ausdrücken darf, subjektiviert, so will er sie in dieser Form nur „bei der Strafzumessung“⁴⁾ berücksichtigen. Damit tut er den wichtigsten Schritt zurück, den sein „Aufbau“ dadurch tat, daß er die normale Beschaffenheit der Begleitumstände zum Schuldbelemente machte, ohne sie also grundsätzlich Schuld verneinte. Die Begleitumstände können mehr sein, als bloße Strafzumessungsgründe. Sie können für die Frage, ob der Täter schuldhaft oder schuldlos gehandelt hat, ob er zu verurteilen oder freizusprechen ist, entscheidend sein. Und bei der Fahrlässigkeit nimmt das, im Widerspruche mit sich selbst, auch Frank an⁵⁾: sie könnten die zu Fahrlässigkeit gehörige Zumutbarkeit ausschließen.

Keinesfalls aber liegen sie, wie Frank im „Aufbau“ annimmt, als Schuldbelement neben Vorsatz und Fahrlässigkeit, die er als rein psychische Beziehungen betrachtet, sondern in einem noch näher zu bestimmenden Sinn als Schuldbestandteile in Vorsatz und Fahrlässigkeit, die in Wahrheit Schuldarten sind.

1) Frank, StGB. 11.—14. A. 1914 N. II z. 4. Abschnitt S. 107.

2) E. G o l d s c h m i d t, Der Notstand 1913 S. 11 u. a.

3) S o u a. E r n e r, Fahrlässigkeit 1910 S. 230; T e s a r B. 32, 394.

4) Frank, Strafgesetzbuch N. II z. 4. Abschnitt S. 107.

5) Frank das. N. VIII 2 zu § 59 StGB.

Hiergegen kann man nicht, wie es immer wieder geschieht, als Grund geltend machen, daß das Wort Vorsatz „an sich“ farblos sei¹⁾. Einmal würde dies ja für die Fahrlässigkeit keinesfalls gelten; sie würde Schuldart sein. Vor allem aber hat es das Strafrecht eben mit dem strafrechtlichen Vorsatz und nicht mit einem in der Tat neutralen anderen Begriffe Vorsatz zu tun. Der strafrechtliche Vorsatz aber ist durchaus nicht farblos; er schließt das ethische Schuldmoment ein und ist eine Schuldart.

Diese Arbeit behandelt in erster Linie geltendes Strafrecht. Sie unterzieht seine Theorie und vor allem seine Reichsgerichtspraxis einer Prüfung. So kann es nicht ihre Aufgabe sein, sich mit der Auffassung auseinanderzusetzen, die den Schuldbegriff aus dem Strafrechte streicht. Wer ihn andererseits hier in gewisser Weise bestimmt, präjudiziert sich damit, eben wegen der Aufgabe dieser Untersuchung, nicht für die Fassung des Schuldbegriffes schlechthin.

Mag man, wie es hier mit Frank²⁾ und Beling³⁾ geschieht, Schuld und Vorwerfbarkeit gleichsetzen, mit Mittermaier⁴⁾ Schuld als vermeidbare Rechtspflichtwidrigkeit der Einzeltat oder mit M. E. Mayer⁵⁾ schuldhaftes Verhalten schlechthin als pflichtwidriges — das Wort im subjektiven Sinne verstanden — kennzeichnen: stets ist damit die Mißbilligung ausgesprochen, daß der Täter sich so verhalten hat, während er sich anders hätte verhalten sollen und können. Es ist generelles Schuldmerkmal, daß die Erfolgsvorstellung „hätte Gegenmotiv werden sollen und können“⁶⁾. Im Schuldvorwurfe liegt, daß richtigerweise „Vorstellungen und Urteile (des Täters) hätten ausreichen sollen, um wirksame seelische Hem-

1) Trefflich Mittermaier in Krit. Beiträge zur Lehre von der Strafrechtsschuld 1909 S. 34; a. M. Rosenfeld B. 32, 473. S. neuerdings Sauer, Grundl. des Strafrechts 1921 S. 542, 575.

2) Frank, Aufbau S. 11 u. StGB. N. II B. 4. U. S. 106.

3) Beling, Grundzüge des Strafrechts 6. und 7. Aufl. 1920 S. 36.

4) Mittermaier, Krit. Beiträge S. 7. S. auch Alföld, Lehrbuch 8. U. 1922 S. 158 f.

5) M. E. Mayer, Lehrbuch S. 231 u. a.

6) M. E. Mayer das. S. 251 U. 2. Vgl. schon Liepmann, Einleitung 1900 S. 170 u. a.

mungen gegen die Begehung der Tat zu erzeugen“¹⁾. „Das Recht verlangt zwar von den Rechtsunterstellten, daß sie sich in ihren Entschlüssen nach den vom Recht aufgestellten Wertnormierungen richten, soweit dies ihnen möglich ist; soweit es aber an dieser Möglichkeit fehlte, fehlt es auch an rechtlicher Vorwerfbarkeit und somit an der Rechtsschuld“²⁾. Mit dem Können des Täters fehlt seine Schuld. Solches Können nimmt der Indeterminismus, die Weltanschauung des geltenden Strafgesetzbuches, ohne weiteres an. Wie es deterministisch zu begründen ist, ob mit Rohlrausch³⁾ als „staatsnotwendige Fiktion“ oder mit M. E. Mayer⁴⁾ aus der „Determiniertheit zum Indeterminismus“ oder wie sonst, das muß hier dahingestellt bleiben. Aber auch wer mit v. Liszt⁵⁾ Schuld (im materiellen Sinn) als Mangelhaftigkeit der sozialen Gesinnung oder mit Tesar⁶⁾ als psychische Abnormität ansieht, wird solchen Mangel vermessen und darum, wie wir, die Schuld verneinen, wo dem Täter ein anderes, soziales Verhalten nicht zuzumuten war.

Wenn es am Können fehlt, ist generell nicht zu sagen; es ist Frage tatsächlicher Feststellung im Einzelfalle.

Hier ist der Punkt, an dem die die Tat begleitenden Umstände zu ihrem Rechte kommen. Liegen sie in concreto so, daß zur Nichtbegehung der Straftat ein Maß von Widerstandskraft gehört hätte, wie man es normalerweise niemandem zumuten kann, so fehlt es mit dem Können am Vorwurf und mit dem Vorwurf an der Schuld.

Bei der Fahrlässigkeit wird dies, wie wir noch sehen werden, zugegeben; und doch würde man die Grundlage dafür im Gesetze vergebens suchen. Aber der Begriff der Fahrlässigkeit ist in Wissenschaft und Praxis so entwickelt worden, daß man kein Bedenken trägt, jenes Erfordernis aus ihm herzuleiten.

1) Heims, Zur Lehre vom Schuldbegriff B. 40, 582 (1919).

2) Beling, Grundzüge S. 37.

3) Rohlrausch, Sollen und Können 1910 S. 26.

4) M. E. Mayer das. S. 451; s. auch 255 U. 9.

5) v. Liszt, Lehrbuch 23. Auflage S. 160.

6) Tesar, Symptomatische Bedeutung 1907 S. 199, 217.

Beim Vorsatz steht es im Grunde genau so wie bei der Fahrlässigkeit: eine eigentliche Begriffsbestimmung ist im Gesetze nicht enthalten. Was Vorsatz ist, muß anderweitig festgestellt werden. Nun hat man in neuerer Zeit erkannt, daß in ihm außer dem psychischen Elemente, d. i. der Voraussicht und Billigung der Tatbestandsverwirklichung, ein ethisches Moment liegt, das die Mißbilligung des Verhaltens einschließt. M. G. Mayer¹⁾ hat aber noch jetzt ganz recht, wenn er sagt: „Das generelle Merkmal der Schuld, die Erfolgsvorstellung hätte Gegenmotiv werden sollen und können, wird erst bei der Fahrlässigkeit vorgebracht.“ So trägt man Bedenken, aus dem erst spät geklärten Begriffe des Vorsatzes herauszulesen, was bei der Fahrlässigkeit anstandslos dem Begriff entnommen wird: daß es an der Schuld fehlt, wo im Zeitpunkte der Tat Sollen oder Können gefehlt hat.

Die Nichtstrafbarkeit ist nach geltendem Rechte nur da gesichert, wo sein Notstandsbegriff erfüllt ist: aus dem Verhalten des in Not Befindlichen ist gegen ihn ein Vorwurf nicht zu erheben. Darum ist beim Notstand in Wahrheit die Schuld, nicht die Rechtswidrigkeit zu verneinen. Begrifflich — d. i. vom geltenden Rechte ganz abgesehen — fehlt, wo Notstand besteht, mit dem Können des Täters die Vermeidbarkeit der Begehung, die Vorwerfbarkeit der Tat, die Zumutbarkeit des Nichthandelns oder wie man sonst formulieren will, — kurz die Schuld.

Es fehlt am Können: der Täter konnte unter den die Not darstellenden Begleitumständen die Begehung nicht vermeiden. Das Sollen bleibt dabei unberührt. Oder sollte, um das von M. G. Mayer²⁾ selbst angezogene Beispiel gegen ihn zu verwerten, „der Gefolterte, der unter den Dualen ein wichtiges Staatsgeheimnis preisgibt“, es nicht wahren?

Wie könnte denn auch M. G. Mayer die Notstandshandlung als rechtswidrig ansehen, wenn es am Sollen des Täters gefehlt hätte?

Den Unterschied von Notstand und Irrtum im Rahmen der

1) Lehrbuch S. 251 Anm. 2.

2) M. G. Mayer a. a. O. S. 302 Anm. 4. Vgl. Sauer a. a. O. S. 513.

Schuldlehre möchte ich darum nicht, wie er¹⁾, dahin fassen, daß die Not das Sollen, der Irrtum das Können aufhebt, sondern daß jene das ethische, dieser das psychische Schuldlement „mattsetzt“.

Doch das ist für unsere Frage nicht von entscheidender Bedeutung. Jedenfalls ist — darüber besteht kein Zweifel — die für die Vorwerfbarkeit nötige *Zweiheit*, Können und Sollen, nicht gegeben, wo der Täter im Notstande gehandelt hat.

Wer also Notstand geltend macht, gibt nicht zu, schuldhaft gehandelt zu haben, sondern er bestreitet es. Denn er bestreitet, daß ein Schuldteil — das Können — vorgelegen habe, ohne das der Vorwurf und die Schuld nicht möglich ist. Von hier aus gesehen, ist es darum ungenau, vom Notstand als einem Schuld-ausschließungsgrunde zu sprechen. Mit einer romanistischen Parallele ist negative *litiscontestatio*, nicht *exceptio* gegeben. Anders ausgedrückt: wie man die Irrtumslehre als *Doluslehre* vom negativen Standpunkt aus bezeichnet hat, so ist dies genau so die Notstandslehre²⁾.

Für das geltende Recht ist freilich mit der überwiegenden Meinung³⁾ anzunehmen, daß bei Notstand die Rechtswidrigkeit, nicht die Schuld fehlt. Aber wie dem auch sei, jedenfalls umfaßt, das ist schon erwähnt worden, der Notstand des geltenden Rechtes, so wie er einmal gehalten ist, nur einen Bruchteil der Fälle, in denen die Vermeidbarkeit und mit ihr die Vorwerfbarkeit der Tat in Wegfall kommt. Darum müßte ein Gesetz, das über die Fälle des Notstandes im Sinn unserer *lex lata* nicht hinausgreift, lückenhaft sein: es könnte zur Bestrafung Unschuldiger führen. Nur wenn es, in dieser oder jener Form, alle Fälle einbezöge, in denen vom Täter nach den Umständen der Tat nicht erwartet werden konnte, daß er ihre Begehung vermied, würde es dem Begriffe der Schuld gerecht. Erst dann wäre der Einklang

1) Lehrbuch S. 272.

2) Jesar in J. 32, 394: Die „Schuldausschließungsgründe“ des Dest. StGB. § 2 sind „direkt . . . analytisch aus dem Begriff des bösen Vorsatzes gewonnen“.

3) S. statt Anderer die in Ebermayer u. a., Reichs-Strafgesetzbuch 1920 von Lobe N. 1 zu § 54 Zitierten und das RG. selbst in C. 23, 117.

mit der unsern Ausgangspunkt bildenden Volksauffassung hergestellt, die es ablehnt, den schuldig zu finden, dem billigerweise nicht zuzumuten war, daß er die Handlung ungetan ließ.

Wie das Gesetz zu fassen wäre, das diesen Einklang sicherstellt, ist hier noch nicht zu erörtern.

Ich fasse zusammen: Das bleibende Verdienst von Franks „Aufbau“ liegt darin, daß in ihm auf die Bedeutung der die Tat begleitenden Umstände hingewiesen ist. Es ist unabhängig davon, daß seine Lehre sich in der objektiven Fassung des „Aufbaus“ nicht halten läßt, und daß er im Kommentar¹⁾ die subjektivierten Begleitumstände nur bei der Strafzumessung, nicht bei der Entscheidung der Frage: Schuld oder Unschuld? berücksichtigen will. Damit setzt er sich in Widerspruch zu seiner eigenen Auffassung der Fahrlässigkeit²⁾. Denn hier legt er den Begleitumständen die Kraft bei, die Zumutbarkeit und damit die Fahrlässigkeit selbst auszuschließen. Da das Gesetz diese nicht definiert, kann seine Auffassung nur aus Erwägungen begrifflicher Art, die auf das Gesetz nicht zurückgehen, hergeleitet sein. Und in der Tat sind solche im „Aufbau“ angestellt. Hier wird die Schuld mangels normaler Begehungsumstände verneint. Warum dann aber beim Vorsatz die gleiche Beweisführung unzulässig sein soll, warum nicht auch hier aus dem Begriffe der Schuld herzuleiten ist, daß die begleitenden Umstände je nach ihrer Beschaffenheit geeignet sein können, die Zumutbarkeit oder Vorwerfbarkeit und damit die Schuld auszuschließen, ist nicht abzusehen.

Es bedarf nach dem Gesagten keiner weiteren Ausführungen mehr, inwiefern wir von Frank abweichen. Es ist zur Schuld weder Normalität der objektiven Begleitumstände, noch ihrer motivierenden Kraft zu fordern. Wohl aber verlangen wir bei Vorsatz wie bei Fahrlässigkeit, die Arten der Schuld sind, daß dem Täter aus seinem Verhalten ein Vorwurf gemacht werden kann. Liegen nun die Umstände der Begehung so, daß jeder so gehandelt haben würde, wie der Täter gehandelt hat, dann fehlt es an der gemeinsamen Voraussetzung von Vorsatz und Fahrlässigkeit,

1) S. 107.

2) S. 146.

der Möglichkeit, einen Vorwurf zu erheben, und damit, schon de lege lata, an beiden Schuldarten.

III. Für eine der beiden Schuldarten, die Fahrlässigkeit, darf man das bereits als weithin anerkannt bezeichnen. Und es ist bemerkenswert, wie in diesem Punkte die leichtere der schwereren Schuldart den Rang abgelaufen hat.

Die in Theorie und Praxis herrschende Meinung¹⁾ stellt, wo Fahrlässigkeit in Frage kommt, zweierlei fest: objektiv, ob der Täter die in concreto für die Nichtverwirklichung des Tatbestandes erforderliche Sorgfalt geleistet hat. Lautet die Antwort ja, so bedarf es der zweiten Feststellung nicht; der Täter ist vielmehr freizusprechen. Lautet die Antwort nein, so ist subjektiv zu prüfen, ob der Täter nach seiner Gesamtpersönlichkeit imstande war, die Verwirklichung des Tatbestandes zu unterlassen. Nur dann nämlich ist die Vorwerfbarkeit gegeben, ohne die das Verhalten des Täters nicht schuldhaft sein kann. „Das Vermeiden-Sollen setzt das Vermeiden-Können voraus“²⁾. Solche individuelle Prüfung kann natürlich die Umstände nicht ignorieren, unter denen der Täter zu handeln hatte.

Mit dieser von der Wissenschaft vertretenen Anschauung geht die Rechtsprechung des Reichsgerichtes erfreulicherweise Hand in Hand. Es hat eine Reihe Entscheidungen erlassen, die bei Anwendung jener Grundsätze auf den Einzelfall starkes soziales wie allgemein menschliches Verständnis bewähren. Sie sind noch keineswegs genügend beachtet.

Zunächst ist vom Reichsgerichte, bei Abweichungen im einzelnen, die für uns unerheblich sind, immer wieder ausgesprochen worden, daß die Voraussetzung für die Annahme von Fahrlässigkeit in der doppelten Feststellung objektiv gebotener Sorgfalt einerseits, subjektiver Vermeidbarkeit anderseits liegt.

Fahrlässigkeit erfordert nach C. 32, 222 f. Außerachtlassung

1) Vgl. zum Folgenden v. Hippel, Vergl. Darst., Allgem. L. Ab. 3 S. 568 und die das. Anm. 3 Bitterten, sowie M. G. Mayer, Lehrb. S. 254. Treffend auch die gegen v. List gerichtete Kritik bei v. Hippel a. a. D.

2) v. Hippel a. a. D. S. 568; f. auch Frant, StGB. N. VIII 2 zu § 59.

„der (den Angeklagten) möglichen und für sie gebotenen pflichtmäßigen Sorgfalt“, nach C. 38, 411 „der erforderlichen und (dem Angeklagten) möglichen Aufmerksamkeit“, und C. 52, 331 sagt: „Welches Maß von Vorsicht und Sorgfalt der Angeklagte anzuwenden hatte, . . . welches Maß von Einsicht und Erfahrung der Angeklagte besaß, und ob er danach imstande war, die Unzuverlässigkeit der ihm erteilten Auskunft zu erkennen“, sei Gegenstand tatsächlicher Feststellung. Auch C. 39, 5 bringt den doppelten Maßstab zu klarem Ausdruck: „Es wäre . . . Aufgabe des Erstrichters gewesen, sich darüber auszusprechen, welche Anforderungen nach den allgemeinen Anschauungen des Verkehrs . . . zu stellen sind, und dann weiterhin in Erwägung zu ziehen, ob und wie weit den Angeklagten bei ihren persönlichen Fähigkeiten und ihrer Einsicht die Erfüllung dieser Anforderungen zugemutet werden konnte.“

Noch bedeutamer aber sind für uns drei Entscheidungen des vierten Straffenates im 30. und 36. Bande.

1. In C. 36, 340 ff. betont das Gericht, daß in der das Handeln begleitenden Voraussicht der möglichen Verursachung eines schadenstiftenden Ereignisses allein die Erfordernisse des Verschuldens (im Sinne des § 54 StGB.) noch nicht gegeben zu sein brauchen. Es müsse Pflichtwidrigkeit vorliegen, deren Prüfung das Eingehen „auf die konkreten Umstände“ „in ihrer Gesamtheit“ voraussetze. Die Handlung müsse „eine Nichterfüllung desjenigen Maßes von Aufmerksamkeit und von Rücksicht auf das Allgemeinwohl in sich schließen, dessen Leistung vom Handelnden billigerweise gefordert werden dürfe“. Es würde „unbillig erscheinen, im Verhältnisse zwischen Ehegatten, die in ehelicher Lebensgemeinschaft leben, unterschiedslos die höchsten Anforderungen an deren Willenskraft zu stellen, selbst im Falle möglicher Gefährdung der Frau . . . absolute geschlechtliche Enthaltsamkeit zu fordern und schon in jeder Nachgiebigkeit gegen Regungen der Sinnlichkeit . . . ein „Verschulden“ zu erblicken.“ Das Reichsgericht erklärt hier also die psychische Beziehung des Täters zur Tatbestandsverwirklichung für keine ausreichende Grundlage der Annahme eines Verschuldens. Es müsse Pflichtwidrigkeit hinzukommen. Ob sie vorliege, sei nach den konkreten

Umständen in ihrer Gesamtheit zu beurteilen. Sie sei nur zu bejahen, wo das Maß an Sorgfalt nicht erfüllt sei, dessen Leistung vom Täter billigerweise zu erwarten war.

2. Im Falle von C. 36, 78 ff. hat das Reichsgericht den von der Vorinstanz wegen fahrlässiger Tötung verurteilten Vater freigesprochen, der sich durch flehentliche Bitten der kranken Tochter und durch die vor ihrem Tode geäußerte Bitte seiner Frau, die Tochter im Hause zu behalten, von der rechtzeitigen Unterbringung der Tochter im Krankenhaus hatte abhalten lassen. Auch hier geht das höchste Gericht davon aus, daß die Unterlassung des objektiv Notwendigen und als notwendig Erkennbaren oder selbst Erkannten noch nicht die Annahme einer Pflichtwidrigkeit begründe, die zur Fahrlässigkeit gehöre. Der Vater handle nicht pflichtwidrig, der, bei Konflikten verschiedener — auch ethischer — Rücksichten, „trotz des besten Willens, zum Wohle des Kindes zu handeln, nur aus dem ihm eigenen Mangel an der wünschenswerten Entschlossenheit und Tatkraft die richtige Entschließung nicht zur rechten Zeit zu treffen vermocht hat“, oder der „aus Beweggründen, die das Sittengesetz billigt“, der Anwendung von Zwang sich enthält. Solche ethischen Rücksichten seien nicht nur — wie von der Strafkammer geschehen — als strafmildernd, sondern für die Entscheidung der Schuldfrage erheblich anzusehen. Das Reichsgericht verneint also Fahrlässigkeit da, wo ethische Rücksichten in Verbindung mit Unentschlossenheit dem Täter die Vermeidung der Tatbestandsverwirklichung unmöglich gemacht haben.

3. Von besonders starkem sozialem Interesse ist C. 30, 25 ff.: Der Angeklagte war Kutscher eines Droschkenbesizers und führte für ihn eine Droschke mit zwei Pferden, wovon eines ein Leinenfänger war, wie er und der Droschkenbesitzer wußten. Bei einer Fahrt gelang es dem Pferde, die Leine mit dem Schwanz einzukneifen. Der Kutscher versuchte vergebens, sie hervorzuziehen. Dabei wurden die Pferde scheu. Sie warfen den an der Seite der Straße gehenden Schmied B. um; er erlitt einen Beinbruch. Mit der Strafkammer hat das Reichsgericht fahrlässige Körperverletzung verneint und freigesprochen. Die Vorhersehbarkeit des Unfalles begründe noch nicht Fahrlässigkeit. Sonst würden Folgen

entstehen, die mit den Bedürfnissen des Verkehrs nicht vereinbar seien. „Es werden . . . täglich und stündlich ungezählte Handlungen vorgenommen, die, jedem Denkenden erkennbar, die Möglichkeit der Kausalität für die Verletzung der körperlichen Integrität, ja für das Leben anderer Personen in sich tragen, und bei denen sich der Handelnde auch regelmäßig bewußt sein muß, daß selbst die Anwendung der größten Aufmerksamkeit seinerseits die Verwirklichung der mit der Handlung verbundenen Gefahren nicht völlig auszuschließen vermag.“ Zur Fahrlässigkeit müsse außer der Vorhersehbarkeit „eine Nichterfüllung desjenigen Maßes von Aufmerksamkeit und von Rücksicht auf das Allgemeinwohl“ gegeben sein, „dessen Prästrierung von dem Handelnden billigerweise gefordert werden“ dürfe. Wie schon berichtet, sieht das Reichsgericht hierfür „die Beschaffenheit der konkreten Verhältnisse“ als maßgebend an und erklärt es für nicht unzulässig, bei dieser Prüfung „auch eine Zwangslage des Handelnden“ zu berücksichtigen. Als solche komme die Pflicht des Angeklagten in Betracht, „seinem Dienstherrn, der das fragliche Pferd mit der Kenntnis von dem mehrerwähnten Fehler zur Bespannung der Droschke bestimmt hatte, Gehorsam zu leisten, sowie die begründete Besorgnis, durch eine Weigerung, mit dem Pferde zu fahren, seine Stelle und sein Brot zu verlieren“. Gegenstand tatsächlicher Würdigung sei es, „ob es dem Angeklagten zugemutet werden konnte, eher dem Befehle seines Dienstherrn sich zu entziehen und den Verlust seiner Stellung auf sich zu nehmen, als durch Benutzung des . . . Pferdes . . . die Möglichkeit der körperlichen Verletzung eines Anderen zu setzen“. Jedenfalls sei es kein Rechtsirrtum, wenn die Vorinstanz diese Frage verneint habe. Das Reichsgericht bestätigt also deren Entscheidung: Fahrlässigkeit lag nicht vor, weil nach der tatsächlichen Feststellung der Strafkammer dem Angeklagten nicht zugemutet werden konnte, seinem Dienstherrn den Gehorsam zu weigern und Stelle und Brot zu verlieren, nur um die Verwirklichung des Tatbestandes zu meiden¹⁾. Mangel der Fahrlässigkeit, nicht etwa Annahme

1) M. C. Mayer, Lehrbuch S. 252 Num. 3 gibt den Kern des Falles in der Frage wieder: „Darf man einen „Leinensänger“ . . . einspannen?“ und läßt das Reichsgericht besagen, „im wesentlichen weil die mit dem

eines Strafausschließungsgrundes stützt, nach Ansicht des Reichsgerichtes, die von der Strafkammer erkannte Freisprechung.

Verwandte Fälle aus der Praxis ließen sich leicht beibringen. Hier nur noch zwei solche: Der Führer eines Pulverkahnes hatte ihn, nach Entladung an der Pulverfabrik, pflichtmäßig reinigen wollen, bevor er eine neue Pulverladung einnahm. Der Vertreter der Fabrik aber wies ihn an, mit einem soeben eintreffenden Schleppdampfer unverzüglich die Rückfahrt stromaufwärts anzutreten und deshalb die Ladung ohne vorherige Reinigung einzunehmen. Diesen Befehl hielt er aufrecht, auch nachdem ihn der Kahnführer auf die Gefahr einer Entzündung des Pulvers in dem ungeräumten Kahn aufmerksam gemacht hatte, und drohte mit Kündigung des Vertrages für den Fall, daß der Führer auf seiner Weigerung bestände. Nunmehr reinigte dieser den Kahn nur flüchtig, nahm das neue Pulver ein und fuhr mit dem Schleppdampfer ab. Der Kahn flog infolge von Selbstentzündung tatsächlich in die Luft. Auch hier lag Fahrlässigkeit nicht vor. Dem Schiffer war nicht zuzumuten, zur Vermeidung des von ihm als möglich vorausgesehenen Erfolges den Befehl des Vertreters der Fabrik unausgeführt zu lassen und die Kündigung der Stellung auf sich zu nehmen, auf der seine Existenz beruhte.

Ein Straßenbahnführer hatte einen Zusammenstoß dadurch herbeigeführt, daß er die Bremskurbel instruktionswidrig nicht ganz zuzog, weil er bei pünktlicher Innehaltung der Instruktion die Fahrzeit erfahrungsgemäß überschritten haben würde. Er war in seiner mehrjährigen Tätigkeit bei der Bahn von ihren zuständigen Beamten wiederholt auf Innehaltung der Fahrzeit hingewiesen worden und hatte bei Nichtbeachtung des Befehles Entlassung zu befürchten.

IV. Was der Fahrlässigkeit recht ist, sollte dem Vorsatze nicht unbillig sein. Ja man kann darüber hinaus fragen, wie denn zur schwereren Schuld weniger zu fordern sei als zur leichteren. Wenn Unvermeidbarkeit in dem bisher festgestellten Sinne

Fahren . . . verbundene Gefährdung . . . nicht übermäßig und somit nicht unerlaubt erscheint.“ Das Reichsgericht aber verneint die Fahrlässigkeit nicht wegen des Maßes der Gefahr, sondern wegen der tatsächlichen Nichtzumutbarkeit andern Verhaltens.

die Fahrlässigkeit ausschließt, so muß sie erst recht dem Vorsatz im Wege stehen. Und doch wird von der Rechtsprechung wie von der Wissenschaft die Zumutbarkeit der Nichtbegehung zur Voraussetzung der Annahme von Vorsatz nicht gemacht.

Es ist schon bei der Lage des Falles von C. 30, 25 (s. oben S. 13), wie ihn die „Entscheidungen“ wiedergeben, zweifelhaft, ob der Täter nicht die Verwirklichung des Tatbestandes in Kauf genommen hat, um der drohenden Entlassung zu entgehen. Dann würde dolus eventualis, nicht Fahrlässigkeit in Frage gestanden haben. Aber der Fall läßt sich leicht nach dem Vorsatze hin weiter verschieben. Nehmen wir an, daß der Kutscher den Dienstherrn gewarnt hätte: auf der Landstraße kommen zu dieser Zeit Scharen von Kindern aus der Schule; das Pferd wird die Leine einkneifen, scheuen und eines der Kinder durch Ueberfahren verletzen. Darauf hätte, so sei weiter angenommen, der Dienstherr geantwortet: Das ist mir gleichgültig; die Fahrt muß gemacht werden; weigern Sie sich, so sind Sie entlassen. Darauf hätte der Kutscher mit den Worten: Ich habe das meinige getan; nun gut! die Fahrt angetreten, die mit dem von ihm vorausgesehenen Erfolge geendet habe. Hier käme, wenn eine Schuldart, nur eventueller Vorsatz des Kutschers, nicht Fahrlässigkeit in Frage. Denn um seiner Entlassung und dem Verluste der Stellung zu entgehen, hat er die Verwirklichung des Tatbestandes der Körperverletzung gebilligt. Hätte der Fall von C. 30, 25 so gelegen, so würde das Reichsgericht nach seiner bisherigen ständigen Rechtsprechung den Vorsatz bejaht haben. Zur Fahrlässigkeit hätte die Zumutbarkeit gefehlt, zum Vorsatze hätte sie gefehlt dürfen. Der Täter hatte ja mit Wissen und Willen sämtliche Merkmale des Tatbestandes der Körperverletzung verwirklicht. Und doch stand es mit der „Gesamtheit der konkreten Umstände“, von denen die Vermeidbarkeit der Tat, die Zumutbarkeit der Nichtbegehung, die Pflichtwidrigkeit oder, wie man formulieren möge, abhing, nicht anders als in C. 30, 25. Die Schuld für das abweichende, höchst unbefriedigende Ergebnis liegt an jenem formalen, völlig hohlleeren Vorsatzbegriffe, der nur fragt, ob der Täter die Verwirklichung des Tatbestandes vorausgesehen und gewollt hat, als er handelte, und nicht die davon völlig unab-

hängige Frage stellt, ob sich ihm daraus ein Vorwurf machen, ob sich das Nichthandeln von ihm erwarten ließ. Man vergißt, daß die schwerere Schuldart so wenig wie die leichtere erfüllt sein kann, wo lediglich die psychische Seite, das psychische Schuldmoment, die Beziehung zum Erfolg oder, genauer, zur Verwirklichung des Tatbestandes überhaupt gegeben ist. Das ethische Schuldmoment steht freilich nicht im Gesetz. Es liegt aber im Wesen der Schuld, also auch im Wesen jeder Schuldart, also auch in dem des Vorsatzes.

Frank¹⁾ behauptet, es sei „leider . . . bei vorsätzlichen Delikten nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung und der Theorie nicht möglich“, die Gesamtheit der Verhältnisse als „schuldaußschließend“ zu betrachten, wie das bei Fahrlässigkeit in Theorie und Praxis geschehe. Ich kann nicht zugeben, daß das geltende Strafgesetz dem im Wege steht. Er nennt freilich das ethische Schuldmoment beim Vorsatze nicht, aber genau so wenig bei der Fahrlässigkeit (vgl. § 59 Abs. 1 mit Abs. 2). Trägt man mit Recht kein Bedenken, es aus dem Wesen der Schuld im Sinne von Vorwerfbarkeit usw. bei Fahrlässigkeit herzuleiten, so steht dem beim Vorsatze ebensowenig entgegen.

Man kann nicht erwidern, daß das geltende Recht in seinen Notstandsbestimmungen die Fälle umgrenze, für die es bei Unvermeidbarkeit der Tat Straflosigkeit anerkennen wolle. Im Gegenteil müßte dieser „Schuldlosigkeitsgrund“ analog auf alle Fälle der Unvermeidbarkeit angewendet werden, und § 2 StGB. hinderte dies nicht. Aber der Grundgedanke des Notstandes ist ja im geltenden Rechte garnicht der der Unvermeidbarkeit (s. oben S. 8 f.); und nicht Schuld, sondern Rechtswidrigkeit fehlt de lege lata beim Notstande. Vor allem jedoch wäre, wollte man selbst abweichend argumentieren, dann auch für Fahrlässigkeit die Straflosigkeit auf die Notstandsfälle zu beschränken. Und das geschieht doch — mit Recht — durchaus nicht. Die Notstandsbestimmungen der lex lata also stehen der Straflosigkeit unvermeidbarer Handlungen auch da nicht im Wege, wo Vorsatz allein in Betracht kommen kann.

Bedarf es weiterer Beispiele, um klarzustellen, welche Fälle

1) Aufbau S. 14.

hier in Frage stehen? Frank selbst wandelt den Fall E. 30, 25 in der Richtung auf Vorsatz so ab: „Denkt man sich, daß ein Dienstherr seinem Knechte mit sofortiger Entlassung droht, sofern er nicht einem Nachbar ein Fenster einwerfe, dann ist der Knecht der Strafe der Sachbeschädigung rettungslos verfallen, möchte seine wirtschaftliche Lage durch Kündigung auch noch so schlimm geworden sein.“

Ein anderer Fall trug die Spitzmarke: „Der Klapperstorch vor dem Schwurgerichte“; er lag so: die Grube St. J. gab jedem Bergmanne den Tag, an dem ihm ein Kind geboren wurde, unter Vergütung des vollen Schichtlohnes frei. Die Folge davon war, daß die Bergleute keine Sonntagskinder mehr haben wollten.kehrte der Klapperstorch dennoch Sonntags ein, so wurde die Hebamme angehalten, als Tag der Geburt den folgenden Werktag anzugeben, damit dem Vater der freie Tag nicht entgehe. Sträubte sie sich, so wurde sie bedeuert, daß man sich dann eben allgemein an eine andere, willfährigere Hebamme wenden und sie brotlos machen werde. Eines Tages erfuhr die Grube von der „Klapperstorchverlegung“ und hinderte sie fortan. Aber auch der Staatsanwalt hörte von ihr. Das Schöffengericht belegte die Bergleute mit einer geringen Geldstrafe. Auf Berufung eines Bergmannes erklärte sich das Landgericht für unzuständig und verwies die Sache vor das Schwurgericht. Auch die Hebamme wurde vor Gericht gestellt. Sie wäre, weil von ihr nach Lage der Dinge die Nichtbegehung auf Kosten der Existenz nicht zu erwarten war, mangels Vorsatzes freizusprechen gewesen.

Ebenso wäre ein Fall zu beurteilen gewesen, der als „Leidensgeschichte eines Geschäftsreisenden“ vor Gericht kam. Der Angeklagte M. Sch. reiste vor dem Kriege 6½ Jahre lang für eine Drogen-Großfirma B. L. u. Co. Er erhielt ein Monatsgehalt von hundert Mark und den lächerlich geringen Spesenzuschuß von zehn Mark täglich. Davon sollte er große Geschäftsreisen unternehmen, deren Fahrgehalt allein oft mehr ausmachte, als die Spesen betragen. Zudem hatte er, da es sich um eine „vornehme Firma“ handelte, in guten Hotels zu wohnen und sich anständig zu kleiden. Infolgedessen mußte er, trotz ein-

fachen und bescheidenen Auftretens und trotz seiner auch von der Firma anerkannten großen Tüchtigkeit, häufig sein Gehalt und schließlich einlassierte Gelder angreifen. Der Staatsanwalt beantragte vier Monate, das Gericht verhängte zwei Wochen Gefängnis und beschloß, den Angeklagten zur Begnadigung zu empfehlen. Es hätte ihn mangels Vermeidbarkeit der Tat, also mangels Schuld freisprechen müssen.

Endlich ein zweifelhafter Fall: Die neunzehnjährige Sizilianerin Terranova hat ihren Onkel und ihre Tante ermordet. Sie hatten sie vor sieben Jahren von Sizilien nach New York kommen lassen. Der Onkel verführte sie mit Wissen der Tante. Der junge Italiener Terranova heiratete sie. Sie lebten in glücklicher Ehe, bis die Tante ihm verriet, daß seine Frau mit ihrem Onkel in geschlechtlichen Beziehungen gestanden habe. Darauf verließ der junge Mann seine Frau. Sie beschloß, sizilianischer Volksanschauung gemäß, an Onkel und Tante Rache zu nehmen und dadurch ihre Ehre wiederherzustellen. Dies sei ihr gelungen, so erzählte sie strahlenden Antlitzes in der Hauptverhandlung; sie habe ein scharfes Messer genommen und ihren Onkel und die Tante, die ihn zu decken versucht habe, erstochen. Die Geschworenen sprachen sie frei. Wenn nicht mit mangelndem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, ließe sich dies von unserm Standpunkt aus rechtfertigen, falls es an dem zum Vorsatz als Schuldart gehörigen Anderskönnen fehlte. Der Täterin war dann kein Vorwurf zu machen, daß sie bei ihrer niedrigen Bildung der Anschauung ihres Volkes keinen Widerstand geleistet und die getötet hat, die ihr die Ehre und das Glück der Ehe raubten.

Es sei auf das Nachdrücklichste betont, daß für unser Problem nichts darauf ankommt, ob man in diesem oder jenem der hier angeführten Fälle — etwa dem letzten — die Zumutbarkeit der Nichtbegehung bejaht. Damit wäre diese Arbeit nicht widerlegt. Das ist, wie das Reichsgericht immer wieder ausführt, Sache tatsächlicher Feststellung in concreto. Ich habe diese Frage tatsächlicher Art verneint. Von Bedeutung für uns aber ist ausschließlich dies: ob, wenn man sie verneint, Schuld anzunehmen oder, wie in dieser Arbeit geschehen, abzulehnen ist.

Uebrigens gilt von der richterlichen Anwendung der hier immer wiederkehrenden Begriffe Zumutbarkeit, Vorwerfbarkeit, Vermeidbarkeit usw. Rosenfelds¹⁾ treffendes Wort: „Aufmerksame Handhabung erfordert jede wissenschaftliche Terminologie; die Vorsahdoctrin gibt man gleich einem Feuerzeug nicht Kindern zum Spielen.“

V. Wie stellt sich der Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches von 1919 zu unserer Frage? Er faßt die Begriffe des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit im wesentlichen übereinstimmend mit der herrschenden Lehre des geltenden Rechtes, wie wir sie oben (S. 11 ff. 15 ff.) kennengelernt haben.

Zunächst freilich heißt es (§ 10 Abs. 2), daß schuldhaft handelt, wer den Tatbestand einer strafbaren Handlung vorsätzlich oder fahrlässig verwirklicht und zur Zeit der Tat zurechnungsfähig ist. Schuld ist danach = Vorsatz (oder Fahrlässigkeit) + Zurechnungsfähigkeit. Die Zurechnungsfähigkeit liegt neben Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Auch der Unzurechnungsfähige kann vorsätzlich oder fahrlässig handeln. Schuld elemente sind Vorsatz (oder Fahrlässigkeit) und Zurechnungsfähigkeit. Als Schuldarten kann man Vorsatz und Fahrlässigkeit dem Entwurfe nach nicht bezeichnen. Insofern steht der Entwurf im Gegensatz zu der hier vertretenen Auffassung: nur der Zurechnungsfähige kann ihr zufolge eine der Schuldarten, Vorsatz oder Fahrlässigkeit, verwirklichen.

Neben Vorsatz (oder Fahrlässigkeit) und Zurechnungsfähigkeit sind die Frank'schen begleitenden Umstände als Schuld element im Entwurfe nicht genannt.

Wohl aber führt sie der Fahrlässigkeitsbegriff des § 14 auf. Er trennt ethisches und psychisches Schuld element, dort die Vernachlässigung der nach Umständen und Persönlichkeit gebotenen wie möglichen Sorgfalt, hier die Nichtvorsicht der Tatbestandsverwirklichung oder deren Voraussicht mit dem — die Grenze gegen den dolus eventualis bildenden — Vertrauen, das uns hier nichts angeht. Hiernach wären die oben wiedergegebenen trefflichen Entscheidungen des Reichsgerichtes zur Fahrlässigkeit (vor allem C. 30, 25 ff., C. 36,

1) Rosenfeld in Z. 32, 484.

78 ff. und 340 ff.), die bisher im Fahrlässigkeitsbegriffe der Strafrechtslehre wurzelten, auch durch den Wortlaut des § 14 fundiert.

Ganz anders aber sieht die Definition des Vorsatzes im Entwurf aus. In offensichtlicher Abweichung von der Fahrlässigkeit ist lediglich das psychische Vorsah element in § 11 Abs. 1 genannt. „Vorsätzlich handelt, wer den Tatbestand der strafbaren Handlung mit Wissen und Willen verwirklicht“, — der weitere Fall des dolus eventualis scheidet wiederum für uns aus. Wo bleibt hier im Gegensatz zur Fahrlässigkeit das beiden Schuldarten gemeinsame ethische Schuld element? Seine Uebergehung erklärt sich aus der in der Strafrechtslehre üblichen Definition, wie sie z. B. v. Hippel in der Vergl. Darstellung als geeignete Grundlage des künftigen Gesetzes formuliert hat (oben S. 1).

Nun kann man sagen, daß damit das ethische Vorsah element weder geleugnet, noch für das künftige Recht gestrichen sein solle. Die Wissenschaft müsse und werde es ergänzend hinzufügen. Aber warum überläßt man dies dann nicht auch bei der Fahrlässigkeit der Wissenschaft? Warum der mangelnde Parallelismus beider? Und was sichert den Angeklagten vor Verurteilung, der einen Tatbestand wissentlich und willentlich verwirklicht, die Vorsah definition des § 11 Abs. 1 also erfüllt, der aber nach den Umständen die ungewöhnliche Widerstands- oder Willenskraft nicht hat aufbringen können, die zur Nichtbegehung erforderlich gewesen wäre¹⁾?

Aller Wahrscheinlichkeit nach würde hier die Rechtsprechung auch künstlich zum Schuldigen und zur Verurteilung gelangen. Das Unbefriedigende solcher Entscheidungen würde sie dann, wie bisher, einigermaßen auszugleichen suchen, und sicherlich gibt ihr der Entwurf die Mittel dafür in noch größerer Fülle an die Hand als das geltende Strafrecht. Man denke nur etwa an seine allgemeinen mildern Umstände oder seine besonders leichten Fälle, die ja gelegentlich bis zur Straffreiheit führen können. Aber das sind Halbheiten in der Behandlung solcher Schuldigen.

1) Darum ist M. E. Mayers Standpunkt (Lehrbuch S. 280) praktisch nicht unbedenklich: „Im Gesetz ist es erlaubt, den Begriff des Vorsatzes bloß zur Hälfte zu entwickeln und die Ergänzung der Interpretation zu überlassen.“

Unschuldigen. Sie brechen dem verfehlten Vorsatzbegriff allenfalls die Spitze ab. Der Gesetzgeber sollte ihm aber das Rückgrat brechen.

VI. Für die Beantwortung der Frage, wie sich dies gesetzgeberische Ziel am besten erreichen läßt, sind verschiedene Möglichkeiten abzuwägen.

Frank, der ja im „Aufbau“ auf dem Boden steht, daß die Gesamtheit der Verhältnisse schuldausschließend wirken können, sagt beim Vorsatz: „Helfen ließe sich nur, indem man dem richterlichen Ermessen auch hier bei Bestimmung der Schuld freien Raum gewährte, oder aber dadurch, daß man das Anwendungsgesetzgebiet des Notstandes weit über seinen heutigen Umfang erstreckte, etwa unter Hereinziehung des Gesichtspunktes der Interessenabwägung.“

In welcher Weise Frank dem richterlichen Ermessen hier freien Raum schaffen will, hat er nicht genauer gesagt. Ist dabei etwa an eine gesetzliche Bestimmung zu denken, ähnlich der beim untauglichen Versuch in § 24 Abs. 2 Satz 2 des Entw. v. 1919: „Ist nach den besonderen Umständen des Falles eine Bestrafung nicht geboten, so darf davon abgesehen werden“? Dann beständen meines Dafürhaltens schwere Bedenken, in einer Frage wie der nach Schuld oder Unschuld den Richter so völlig ohne Direktive zu lassen.

Zweierlei ist möglich. Man kann unmittelbar beim Vorsatz, oder man kann auf der negativen Seite, beim Notstande, gesetzgeberisch eingreifen; — denn, gleich dem Irrtum, ist, wie wir wissen, der Notstand die negative Seite der Schuld.

1. Setzt man beim Vorsatz ein, so ist wieder ein doppeltes denkbar, eine positive und eine negative Fassung.

a) Man könnte daran denken, § 11 Abs. 1 des Entwurfes durch eine Bestimmung etwa folgender Art zu ersetzen: „Vorsätzlich handelt, wer die Pflichten bewußt außer acht läßt, zu deren Erfüllung er nach den Umständen imstande ist, und infolgedessen den Tatbestand der strafbaren Handlung mit Wissen und Willen verwirklicht oder . . . usw.“

Dann wäre im Gesetz außer der psychischen die ethische Seite des Vorsatzes zu ihrem Rechte gebracht. Es wäre dann auch

der berechnete Parallelismus zur Fahrlässigkeit des § 14 Entw. hergestellt.

b) Es ließe sich aber zweitens auch der bisher in § 11 Abs. 1 übergangenen ethischen Seite des Vorsatzes in einem Abs. 3 Rechnung tragen, der in der Fassung dem jetzigen Abs. 2 angepaßt werden und etwa so lauten könnte: „Vorsätzlich handelt nicht, wem nach den Umständen nicht zugemutet werden kann, von der Verwirklichung des Tatbestandes abzusehen.“

2. Unser Ziel läßt sich, wie auf der positiven, so auf der negativen Schuldseite, beim Notstand, erreichen. Ihn hat der Entwurf von 1919 bereits weit über das unzulängliche geltende Recht hinaus erstreckt: vor allem ist durch ihn jedes Gut notstandsfähig geworden. Um so mehr aber hält der Entwurf im übrigen an den Schranken des geltenden Rechtes: gegenwärtiger, unverschuldeter Gefahr, deren Gegenstand ein erheblicher Schaden sein muß, fest. Besteht für den Bedrohten ferner eine rechtliche Pflicht, diesen Schaden zu tragen, so ist Notstand ausgeschlossen. Der aus freigelegter Kündigung und Entlassung drohende Schaden, mag er mit dem Verluste der Existenz identisch sein, würde danach in unsern obigen Fällen Notstand nicht begründen können. Auch muß der Täter, bevor er handelt, die sich gegenüberstehenden Interessen pflichtmäßig berücksichtigt haben. Aber will man solche Abwägung wirklich von dem vielleicht in höchster Not Schwebenden verlangen? Und selbst wenn man über alle diese Einschränkungen hinwegsteht, wäre der Notstand des Entw. von 1919 nicht annähernd weit genug, um die Strafbarkeit des Täters in allen hier in Betracht kommenden Fällen auszuschließen, in denen man nach Gesamtlage der Umstände von ihm die zur Nichtbegehung erforderliche mehr als normale Widerstandskraft nicht erwarten kann.

Geyer¹⁾ hat einst vorgeschlagen, Strafflosigkeit eintreten zu lassen, „wo jemand in eine solche Notlage versetzt ist, daß man ihm nicht zumuten kann, auf seine Rettung zu verzichten, weil es dazu verbotener Handlung bedürfe“. Dettler²⁾ findet diese

1) Geyer in v. Holzendorff, Handb. d. Strafr. 1871/77 Bd. 4 S. 94.

2) Dettler, Notwehr und Notstand in Vergl. Darst., Allgem. L. Bd. 2 1908 S. 342.

Fassung viel zu unbestimmt. Und dabei wäre sie, durch das Wort „Rettung“ allein, für die hier zu deckenden Fälle noch zu eng.

M. E. Mayer¹⁾ formuliert so: „Wer in Not eine Rechtspflicht verlegt, ist straflos, wenn die Pflichtverletzung durch die Gefahr entschuldigt wird.“ Der Richter aber bedarf einer Richtschnur, wann die Gefahr entschuldigen soll. In dieser Form kommt die Fassung kaum über das idem per idem hinaus: wegen Notstandes handelt der schuldlos, dessen Pflichtverletzung durch die Gefahr entschuldigt wird.

Vorzüglich geeignet scheint der Notstandsbegriff im Schweizer Entwürfe vom 23. Juli 1918. Da heißt es in Art. 33: „Notstand. Die Tat, die jemand begeht, um sein oder eines andern Gut, namentlich Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Vermögen aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu erretten, ist kein Vergehen, wenn dem Täter den Umständen nach nicht zugemutet werden konnte, das gefährdete Gut preiszugeben; andernfalls mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 63).“ Danach begeht kein „Vergehen“ oder nach unserm Sprachgebrauche keine strafbare Handlung, wer im Notstande handelt. Genauer: er handelt nicht rechtswidrig, wie das Marginale bei Art. 31: „Rechtmäßige Handlungen“ ergibt. Notstand aber liegt vor, wo zweierlei zusammentrifft, wo nämlich erstens kein anderer Weg als der der strafbaren Handlung aus der Gefahr herausführt, die eine unmittelbare sein muß, sich übrigens aber auf jedes Gut, sei es des Täters, sei es irgendeines andern beziehen kann; und wo zweitens die Preisgabe dieses Gutes nach den Begleitumständen dem Täter nicht zugemutet werden kann.

Ist hieran etwas auszufehen, so nur dies: stellt der Entwurf mit Recht auf die Nichtzumutbarkeit ab, so sollte er die Schuld, nicht die Rechtswidrigkeit als ausgeschlossen betrachten und bezeichnen.

Die früheren Schweizer Entwürfe haben denn auch von Rechtmäßigkeit bei Notstand nicht gesprochen. Sie hielten vielmehr die Frage offen, warum der im Notstande Handelnde „nicht strafbar“ sein sollte.

1) Lehrbuch S. 302.

Die Klausel des Entwurfes von 1918, Nichtzumutbarkeit nach den Umständen der Tat, kannte der Entwurf Stooß von 1894 noch nicht. Uns interessiert aus ihm ein doppeltes. Einmal, daß der nicht strafbar sein sollte, der „dem Triebe der Selbsterhaltung gehorchte“. Ferner aber, daß ein besonderer Artikel (17) dem „Befehl“ gewidmet war: „Begeht jemand ein Verbrechen auf Befehl oder Weisung einer Person, der er untergeben ist, so kann die Strafe unbeschränkt gemildert werden (Art. 37 a. G.). Dadurch wird die Strafbarkeit der Person, die den Befehl oder die Weisung gegeben hat, nicht berührt.“

Es ist eine Bestätigung der Ergebnisse dieser Arbeit, daß man dem Bedürfnisse Rechnung trug, die aus sozialer, wirtschaftlicher oder sonstiger Abhängigkeit stammende Tat anders anzusehen als die des Unabhängigen. Doch war die Folge der Abhängigkeit hier noch bloße unbeschränkte Milderung der Strafe.

Die Motive zu Art. 17 aber fügten (S. 132) bereits hinzu: „Einzelne Mitglieder der Kommission legen . . . diesem Fall eine so große Bedeutung bei, daß sie dem Täter unter Umständen Straflosigkeit gewähren möchten. Das geht zu weit.“

Dieser letzteren Meinung war der Entwurf der Expertenkommission von 1896 schon nicht mehr. Der besondere Befehlsartikel fällt hier fort, oder richtiger: er geht im Notstandsartikel 20 auf, wonach der „nicht strafbar“ ist, dem „nach den Umständen nicht zugemutet werden konnte, das gefährdete Gut preiszugeben“.

Dabei blieb es im wesentlichen nach den Vorentwürfen vom Juni 1903 sowie April 1908, und, wie erwähnt, auch im neuesten Entwurf vom 23. Juli 1918, — nur daß dieser den Notstand, wie gleichfalls bereits berührt, zum erstenmal unter dem Marginale: „Rechtmäßige Handlungen“ einreichte.

Ersetzt man unsere Notstandsdefinition in § 22 Entw. 1919 durch die des Schweizer Entw., so gelangt man in den Fällen, die Gegenstand dieser Arbeit sind, zu befriedigenden Ergebnissen.

Sie unter den Notstandsbegriff zu bringen, erscheint ganz unbedenklich: die Gefahr für die wirtschaftliche oder soziale Existenz, der drohende Zwang, die dringendsten Rücksichten allgemein menschlicher Art verletzen zu müssen, wiegen zugunsten des Täters wahrlich nicht leichter als Gefahr für Leib und Leben.

Freudenthal, Schuld und Vorwurf.

Welche der drei Fassungen, die positive zum Vorsatz, die negative zum Vorsatz oder die Notstandsfassung verdient den Vorzug? Die beiden ersten sind weiter als die dritte. Ihnen gehört, wie ich glaube, die Zukunft. Der Gesetzgeber wird eines Tages aussprechen, daß keine kriminelle Strafe verdient, wer nach den Umständen der Tat ihre Begehung nicht vermeiden konnte. Darum würde ich unbedenklich der zweiten Fassung (oben S. 22 zu 1 b) den Vorzug vor den anderen geben. Aber diese Zukunft ist vielleicht eine fernere als die des jetzt werden- den Deutschen Strafgesetzbuches.

Die vorsichtigste der drei Fassungen ist die Schweizerische Formulierung des Notstandes. Denn sie bringt die unmittelbare, nicht anders abwendbare Gefahr, als Schutz gegen unnötige Selbsthilfe, in den Tatbestand hinein. Andererseits ist der Kreis der notstandsfähigen Subjekte und Güter, durch die Worte „sein oder eines andern Gut usw. . .“, unbegrenzt. Der Begriff ist also beides: vorsichtig und hinreichend weit.

Der rechte Platz für den Notstand wäre bei Vorsatz und Irrtum. Anders ausgedrückt: schon durch seine Stellung wäre seine Eigenart als Negation der Schuld, nicht der Rechtswidrigkeit festzustellen.

Für diese gesetzgeberische Behandlung spricht auch, daß die Änderungen an unserm Entwurfe bei ihr verhältnismäßig gering sein würden. Wenn man nämlich den Vorsatz, wie oben gesehen, positiv definierte oder den negativen Absatz 3 in dem oben gleichfalls festgestellten Sinne hinzufügte, so würde damit der Notstandsbegriff überflüssig, — er ist ja die Negation des Vorsatzbegriffes: ihm wäre in der obigen Fassung des ersten wie des dritten Absatzes von § 11 Rechnung getragen; § 22 Abs. 2 wäre dann zu streichen. Der Gesetzgeber aber wird sich leichter bereit finden lassen, den bisherigen Notstandsbegriff weiter zu fassen, als den Vorsatz neu zu bestimmen und den Notstand ganz zu beseitigen.

Doch das sind gesetzestechnische oder taktische Erwägungen. Die Hauptsache ist nicht dies, sondern die Notwendigkeit, dem Können des Täters als der Voraussetzung der Vorwerfbarkeit, wie bisher schon für die Fahrlässigkeit, so auch für den Vorsatz

im Entwurfe Rechnung zu tragen. Darf sich auch der Theoretiker in der Zeit der Strafrechtsreform Formulierungsfragen nicht entziehen, so sind und bleiben sie doch sekundär gegenüber der Klarstellung der Begriffe selbst. Da lag die eigentliche Aufgabe dieser Untersuchungen.

VII. Zum Schlusse sei zur Würdigung des hier Vorgetragenen noch folgendes bemerkt: Im Gebiete der strafrechtlichen Vorsatzlehre ist unsere Lehre nichts als die Durchführung des Satzes: 'impossibilium nulla est obligatio'. Auch für das Strafrecht begründet dieser Quellsatz eine Art von 'fundata intentio'; denn er liegt für jedes Recht in der tiefsten Natur der Dinge. Darum läßt sich auch hoffen, daß am Gesamtergebnisse kein Zweifel bestehe, selbst wenn hier, auf dem heißumstrittenen Boden der Strafrechtsschuld, im einzelnen Meinungsverschiedenheiten bleiben sollten.

Ist nach geltendem und nach dem in der Entstehung begriffenen Rechte — nichts anderes kommt in Frage — im Schuldurteil ein Vorwurf enthalten, so muß mit ihm Ernst gemacht werden. Im Schuldurteile steckt noch ein Stück antiker Schicksalstragödie. Ist denn das Recht nicht das ethische Minimum? Es ist auf die Dauer schwer erträglich, daß wir den Schuldvorwurf bejahen und tiefe, ja die tiefsten kriminellen Eingriffe gegen den verhängen, dem wir ethisch nach den Umständen der Tat aus ihrer Begehung keinen Vorwurf machen können.

So kann es in den Fällen liegen, die der Jugendgerichts-entwurf von 1920 in § 7 umschreibt: „Ist der verbrecherische Wille des Täters gering und nach den Umständen entschuldbar . . ., so daß selbst die vom Gesetz angedrohte mildeste Strafe eine unbillige Härte enthalten würde . . .“ Es steht in bezug auf die Rechtsfolge im Einklange mit unsern Ergebnissen, wenn der Entwurf für solche Fälle vorsieht: „Wo es angemessen ist, kann auch ganz von Strafe abgesehen werden.“

Das gleiche gilt von den „besonders leichten Fällen“ des Strafgesetzentwurfes 1919 § 116; hier wird unter denselben Bedingungen wie oben bei Jugendlichen, von der Bestrafung Strafmündiger abzusehen sein, — wenn es nämlich an der Schuld fehlt.

Man wird aber weiter gehen müssen. Manchen unter uns wird es als Juristen beunruhigt, als Menschen befriedigt haben, wenn Schwurgerichte in Fällen freisprachen, in denen wir nach dem geltenden Gesetze zu einer Verurteilung gekommen wären, und in denen es uns doch pharisäerhaft schien, dem Angeklagten, wie die Dinge lagen, aus seinem uns voll verständlichen Verhalten einen Vorwurf zu machen. Das waren so gut wie immer Fälle vorsätzlichen Tuns. Wir sollten uns die Frage vorlegen, ob die Unstimmigkeit juristischen und menschlichen Urteiles da etwa mit dem in dieser Arbeit behandelten Probleme zusammenhängt, ob — anders ausgedrückt — Vermeidbarkeit der Tat oder Zumutbarkeit ihrer Nichtbegehung, also Schuld in der Form des Vorsatzes in concreto wirklich gegeben ist. Sollten wir dann mit der Verneinung dieser Frage zum Einklang unseres Juristengewissens und der von den Geschworenen bekundeten Volksauffassung gelangen, so wäre das Ergebnis — das bedarf keines Wortes der Begründung — um des Staates wie um des Einzelnen willen höchst erfreulich.

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen.

Reinhard Frank
**Vergeltungsstrafe
und Schutzstrafe**

Die Lehre Lombrosos

Zwei Vorträge

8. 1908. M. —80.

Arthur Baumgarten

Notstand und Notwehr

Eine Studie im Hinblick auf das künftige Strafrecht

Groß 8. 1911. M. 8.—.

Der Aufbau der Verbrechenlehre
Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom Strafrechtsverhältnis

Groß 8. 1918. M. 8.—.

**Die Wissenschaft vom Recht
und ihre Methode**

I.

Die theoretische Grundlegung

Groß 8. 1920. M. 28.—.

II.

Unter der Presse.

Zu den angegebenen Preisen der angezeigten älteren Werke treten Verlagssteuerzuschläge, über die die Buchhandlungen und der Verlag gern Auskunft erteilen.
Auf die mit * bezeichneten Preise, die bei Erhöhung des Verlagssteuerzuschlags entsprechend erhöht werden, wird kein Zuschlag erhoben.

Ki 246

BUCH-NR. 50.861.287

50

22